



gemeinde **zizers**

**Erläuternder Bericht:  
Gemeindeversammlung  
vom 16. April 2026**

**Gemeindeversammlung der Gemeinde Zizers:  
Donnerstag, 16. April 2026, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Lärchensaal**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand freut sich, Ihnen den „Erläuternden Bericht“ zuhanden der Gemeindeversammlung vom 16. April 2026 unterbreiten zu dürfen.

**Traktandenliste**

1. Spielgruppe des Gemeinnützigen Frauenvereins Zizers – Integration in die Schule Zizers
2. Teilrevision Polizeigesetz zwecks Einführung eines Feuerwerkverbots
3. Bauabrechnung, Fernwärmeheizung Schulhaus Obergasse  
Zusatzkredit CHF 46'039.65
4. Bauabrechnung, Sanierung Vialstrasse inkl. Werkleitungen
5. Mitteilungen  
-Information Arealplan Zentrum
6. Umfrage

**Aktenauflage**

Die detaillierten Akten zur Gemeindeversammlung können ab Donnerstag, 02. April 2026, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung, im Rathaus eingesehen werden.

**Stimmausweis/Stimmberechtigung**

Gemäss revidiertem kantonalem Gemeindegesetz (Art. 22) sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Diese kantonale Bestimmung geht der kommunalen Regelung gemäss Verfassung vor. Der Stimmausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Ohne Stimmausweis ist die aktive Teilnahme an der Gemeindeversammlung nicht möglich. Aufgrund der dargelegten Sachlage wird die Regelung bezüglich Zulassung von Nicht-Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen wie folgt festgelegt:

- Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.
- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, wird Nicht-Stimmberechtigten ein separater Bereich zugeteilt. Nicht-Stimmberechtigte dürfen nur in diesem Bereich Platz nehmen und die Gemeindeversammlung von dort aus mitverfolgen.
- Nicht-Stimmberechtigte haben weder das Recht, sich zu Wort zu melden, noch das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

## **Protokoll auf der Homepage**

Sofern ein Diskussionsteilnehmer der Gemeindeversammlung im Protokoll auf der Homepage der Gemeinde nicht mit seinem Namen erwähnt werden will, hat er dies direkt an der Gemeindeversammlung oder innerhalb der darauffolgenden sieben Tage dem Protokollführer kundzutun.

## **Traktandum 1**

### **Spielgruppe des Gemeinnützigen Frauenvereins Zizers – Integration in die Schule Zizers**

---

#### **Ausgangslage**

Der Gemeinnützige Frauenverein Zizers (nachfolgend Frauenverein genannt) gründete vor ca. 30 Jahren eine Spielgruppe und bietet den Kindern seither während zwei Jahren vor dem Kindergarteneintritt einen Lernort, in dem Kinder erste Erfahrungen in einer Gruppe mit Gleichaltrigen sammeln und erste Ablösungsschritte üben können. Die Spielgruppe fokussiert sich auf das spielerische Lernen als Vorbereitung auf den Kindergarten. Der Besuch der Spielgruppe entspricht einem grossen Bedürfnis und erleichtert den Kindern den Übertritt in den Kindergarten. Das wertvolle Angebot der Spielgruppe, bestehend aus der Spielgruppe Spatzennest und der Waldspielgruppe Föhrazwergli, ermöglicht durchschnittlich 40 Kindern einen bis zwei Spielgruppenbesuche pro Woche.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 wandte sich der Frauenverein an den Gemeindevorstand. Er wies auf die Problematik hin, wonach es vor dem Hintergrund des allgemeinen Mitgliederschwundes für den Frauenverein immer schwieriger werde, Freiwillige zu finden, welche die Führung der Spielgruppe übernehmen wollen und können.

Um den Fortbestand der Spielgruppe zu sichern, wurde vom Gemeindevorstand eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern des Frauenvereins, der Schulleitung, des Schulrates und des Gemeindevorstandes eingesetzt. Im Rahmen dieser Abklärungen wurde eine Umfrage bei verschiedenen Gemeinden durchgeführt, um eine Übersicht der Trägerschaften der Spielgruppen anderer Gemeinden zu erheben. In den meisten befragten Gemeinden wird die Spielgruppe von einer privaten Trägerschaft geführt, wobei sich die Gemeinden mehrheitlich in Form von Räumlichkeiten oder finanziellen Beiträgen beteiligen. In Malans wurde die Spielgruppe ebenfalls durch die Gemeinde bzw. die Schule übernommen.

Es ist allen Beteiligten wichtig, eine langfristige und erfolgreiche Entwicklung der Spielgruppe sicherzustellen. Deshalb wurde eine Integration der Spielgruppe in die Schule Zizers als beste und zukunftsweisende Lösung betrachtet.

#### **Würdigung der Leistungen des Frauenvereins**

Die Spielgruppe Zizers kann als eine Erfolgsgeschichte bezeichnet werden, hat weit über tausend Kindern den Schuleinstieg erleichtert, früh die sozialen Kompetenzen gestärkt und somit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung jedes Kindes sowie zur Stärkung unserer Gesellschaft geleistet. Dieses langjährige ausgezeichnete Engagement des Gemeinnützigen Frauenvereins gilt es ausdrücklich zu verdanken.

Die Spielgruppe ist ein wichtiges vorschulisches Angebot, das es zu erhalten gilt. Das Anliegen des Gemeinnützigen Frauenvereins soll aufgenommen werden.

## Kostenzusammenstellung – Betrieb Spielgruppe

Die Gemeinde beteiligt sich seit dem Jahr 2024 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 100.00 pro Kind. Der Besuch der Spielgruppe ist für die Eltern / Erziehungsberechtigten kostenpflichtig und beträgt pro Angebot durchschnittlich ca. CHF 800.00 pro Kind und Jahr.

Die Aufwendungen und Erträge der letzten Jahre gestalten sich wie folgt:

Geschäftsjahr (Beträge in CHF)	Kinder	Ertrag	Aufwand	Gewinn	Beitrag Gemeinde
2022	39	35'574.00	38'936.92	-4'362.92	1'650.00
2023	47	31'226.85	34'041.71	-2'814.86	2'345.00
2024	43	37'582.70	34'549.09	3'033.61	4'300.00
*Budget 2025	41	28'900.00	35'715.00	-6'815.00	4'100.00
Budget 2026	ca. 40	36'400.00	35'740.00	660.00	4'000.00

\*Die Jahresrechnung 2025 muss von der Generalversammlung des Frauenvereins noch genehmigt werden.

Der Betrieb der Spielgruppe kann über die Jahre nur jeweils knapp kostendeckend geführt werden. Dies ist jedoch nur möglich, da die Entlohnung für die Leitung, Administration und Buchhaltung mit CHF 1'200.00 pro Jahr sehr bescheiden ausfällt, resp. die effektiven Aufwendungen bei Weitem nicht deckt.

Das Angebot der Spielgruppe findet aktuell an vier Vormittagen statt. Für den Betrieb sind vier ausgebildete Spielgruppenleiterinnen und eine Hilfsleiterin angestellt. Deren Stundenlohn beträgt CHF 31.00.

Die Anzahl der Kinder, welche die Spielgruppe besuchen, kann unter dem Jahr variieren. Auch wenn mit der KiTa Zizers ein weiteres Angebot für Kinder im Vorschulalter entstanden ist, wird davon ausgegangen, dass der Bedarf für den Besuch der Spielgruppe im heutigen Umfang bestehen bleibt.

### Leitung der Spielgruppe

Organisatorisch soll die Spielgruppe in die Schule integriert und der Leitung der Tagesstrukturen unterstellt werden. Aus heutiger Sicht ist eine Übernahme der Spielgruppe per 01.08.2027 vorgesehen.

Für die Umsetzung ist vorgesehen, einen Erlass für die Organisation der Spielgruppe zu erarbeiten (in Anlehnung an die Verordnung von Malans). Die Schulleitung soll die operative Gesamtverantwortung für die Spielgruppe analog den Tagesstrukturen tragen und somit für die Umsetzung des Erlasses verantwortlich sein.

## **Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen an der Rangsstrasse 10 bieten keinen Platz für eine Spielgruppe. Die von der Spielgruppe genutzten Räumlichkeiten im reformierten Kirchgemeindehaus stehen bis zum Umzug an einen neuen Standort «Altbestand Primarschulhaus» zur Verfügung. Ein Umzug der Spielgruppe kann erst nach dem Bezug des geplanten Schulhausneubaus bzw. nach den Umnutzungsarbeiten des alten Primarschulhauses erfolgen.

## **Erwägungen: Integration in die Schule – die langfristige, erfolgreiche Ausrichtung**

Die Leitung der Spielgruppe, der Frauenverein, der Schulrat und der Gemeindevorstand sind sich einig, dass die Weiterführung einer Spielgruppe in der Gemeinde Zizers dringend sichergestellt werden muss. Die Integration der Spielgruppe in die Schule Zizers wird dabei vom Gemeindevorstand als die geeignetste Variante betrachtet.

Das Angebot wird von der Bevölkerung sehr geschätzt und leistet einen wichtigen Beitrag zur frühen Förderung der Kinder und ihrer Vorbereitung auf den Kindergarten.

Vorteile:

- Langfristige Sicherung eines attraktiven vorschulischen Angebotes für Kinder.
- Frühzeitiges Erkennen eines allfälligen Förderbedarfs von Kindern, um den Kindergartenentritt zu erleichtern und das Schulsystem zu entlasten.
- Die Umsetzung der Strategie zum ganzheitlichen Umgang im Bereich Verhalten lässt sich frühzeitig und wirkungsvoll realisieren.
- Die gemeinsame Haltung von Schule und Spielgruppe trägt zu einer Optimierung des Lernangebotes für die Kinder bei und fördert die soziale und sprachliche Integration.
- Die frühe Einbindung der Eltern in den Schulkontext kann sich positiv auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus auswirken.
- Die Tagesstrukturen und die Spielgruppe können gegenseitig von personellen Ressourcen profitieren.

Nachteile:

- Die Schule übernimmt einen zusätzlichen Aufgabenbereich, was zu zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Schuladministration führt.

## **Kostenfolge: Administration**

Die Integration der Spielgruppe in die Schule Zizers führt zu Mehrkosten für die Schuladministration mit einem Pensum von 15 % im Umfang von rund CHF 17'000.00 pro Jahr (inkl. Sozialversicherungsbeiträge). Das Pensum der Schuladministration müsste demnach um 15 % auf 65 % erhöht werden. Die Übernahme der vier Spielgruppenleiterinnen sowie der Hilfsleiterin für die Waldspielgruppe führt zu keinen Mehrkosten, da

diese durch die Einnahmen gedeckt sind. Der Besuch der Spielgruppe soll für die Eltern / Erziehungsberechtigten weiterhin kostenpflichtig bleiben.

Der Gemeindevorstand hat von der Schulleitung, aber auch vom Frauenverein eine sehr detaillierte Zusammenstellung der anfallenden Kosten sowie ein Pflichtenheft für das zusätzliche Pensum der Schuladministration verlangt. Dies auch unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen. Diese zusätzlichen Abklärungen zeigten, dass Mehrkosten für die Schuladministration mit einem Pensum von 15 % sich gut belegen lassen und gerechtfertigt sind.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die kantonalen und kommunalen Schulgesetze regeln die Belange vom Kindergarten bis zur Oberstufe, also 11 Jahre. Für das Führen einer Spielgruppe hat die Gemeinde keine spezifische gesetzliche Grundlage.

Gemäss der Verfassung der Gemeinde Zizers, Art. 49, muss der Vorstand Geschäfte mit wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben über CHF 10'000.00 von der Gemeindeversammlung beschliessen lassen. Aus diesem Grund gelangt der Gemeindevorstand mit einem Kreditbegehren für diese wiederkehrende Ausgabe, gemäss aktueller Lohneinstufung von CHF 17'000.00 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge), an die Gemeindeversammlung.

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Die Spielgruppe des Gemeinnützigen Frauenvereins Zizers wird, gemäss den Ausführungen, per 01.08.2027 in die Schule integriert.

Das Pensum der Schuladministration soll ab dem 01.08.2027 um 15 % erhöht werden. Die entsprechenden Mehrkosten von jährlich rund CHF 17'000.00 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge AN) sind anteilmässig in das Budget 2027 aufzunehmen.

Die Gemeinde mietet die heute genutzten Räumlichkeiten von der reformierten Kirchengemeinde ab 01.08.2027 bis zum Umzug der Spielgruppe an den neuen Standort «Altbestand Primarschule».

Der Besuch der Spielgruppe wird für die Eltern kostenpflichtig bleiben.

Der Schulrat wird per 01.01.2027 einen Erlass für die Organisation der Spielgruppe erarbeiten.

## Traktandum 2

### Teilrevision Polizeigesetz zwecks Einführung eines Feuerwerkverbots

#### Ausgangslage

Das geltende Polizeigesetz der Gemeinde Zizers, welches am 30. November 2008 durch die Urnengemeinde erlassen wurde und letztmals am 13.02.2022 geändert wurde, erlaubt das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages (Art. 9). In den letzten Jahren sind bei der Gemeinde vermehrt Beschwerden bezüglich Feuerwerke am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel eingegangen.

#### Petition

Dem Gemeindevorstand wurde im Januar 2026 eine Petition eingereicht, welche von 309 Stimmberechtigten unterzeichnet wurde. Dies entspricht rund 12 % der stimmberechtigten Bevölkerung der Gemeinde.

Folgender Petitionstext wurde eingereicht:

*Petition: Für ein Feuerwerksverbot in der Gemeinde Zizers*

*An den Gemeindevorstand von Zizers*

*Anliegen: Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zizers fordern den Gemeindevorstand auf, ein allgemeines Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gemeindegebiet zu erlassen (ausgenommen ggf. offizielle, lärmarme Grossanlässe mit Sonderbewilligung).*

*Begründung:*

- *Schutz von Tieren: Wild-, Nutz- und Haustieren leiden unter massivem Stress und Panik durch den unvorhersehbaren Lärm.*
- *Umweltschutz: Reduktion von Feinstaubbelastung, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Plastikabfällen in unserer Natur.*
- *Sicherheit: Verminderung von Brandgefahr und Verletzungsrisiko für Mensch und Eigentum.*
- *Ruhe: Förderung eines rücksichtsvollen Miteinanders und Schutz vulnerabler Personengruppen.*

#### Güterabwägung des Gemeindevorstands

Das Abbrennen von Feuerwerken ist bei uns traditionell mit dem Nationalfeiertag verbunden. Dem gegenüber sind die negativen Auswirkungen von Feuerwerken wie Lärm, Verunreinigungen, Störung des Wildes und der Haustiere allgemein bekannt und haben an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde wird auch vielfach mit entsprechenden Reklamationen konfrontiert. Weil das Abbrennen von Feuerwerk zunehmend mit Littering verbunden ist, weil die Überreste einfach liegen gelassen werden, fällt beim Werkbetrieb jeweils ein beträchtlicher Reinigungsaufwand an. Ebenfalls birgt das

Abbrennen von Feuerwerk im Wohngebiet die Gefahr von Bränden und musste in den vergangenen Jahren aufgrund der Waldbrandgefahr auch schon verboten werden.

Es muss somit eine Güterabwägung zwischen den positiven Seiten der Feuerwerke einerseits und deren negativen Auswirkungen andererseits vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand kommt in seiner Güterabwägung, unter Berücksichtigung der eingereichten Petition, zum Schluss, dass das Bedürfnis der Bevölkerung nach Vermeidung von Lärm, Verunreinigung und Störung von Haustieren und Wild sowie Sicherheit überwiegt und schlägt darum die Einführung eines generellen Feuerwerkverbots vor.

### Teilrevision des kommunalen Polizeigesetzes

Beabsichtigt ist die Einführung eines generellen Feuerwerkverbots. Das Verbot soll sich auf lärmendes Feuerwerk beschränken. Kleinf Feuerwerk wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soll erlaubt bleiben, da dieses eine geringe Gefahr darstellt und kaum Lärm verursacht. Das Gesetz sieht in der vorgeschlagenen Form auch die Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen durch die Geschäftsleitung für professionelle Feuerwerke im Rahmen von besonderen Anlässen vor.

Geltende Regelung	Neue Regelung
<p><b>Art. 9</b> Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen generell oder zeitlich bzw. örtlich beschränkt verbieten.</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Geschäftsleitung (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 lit. e des kantonalen Brandschutzgesetzes).</p> <p>Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 ist zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) keine Bewilligung für übliche Feuerwerkskörper erforderlich.</p> <p>Im Wald sowie im Waldbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.</p>	<p><b>Art. 9</b> Das Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.</p> <p>Vom Verbot ausgenommen sind Kleinf Feuerwerke wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane in Wohnzonen, soweit sie keine Lärmefekte produzieren.</p> <p>Die Geschäftsleitung kann für besondere Veranstaltungen auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk erteilen.</p> <p>Sie kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.</p>

	Die Bewilligungsgebühr hat den Aufwand der Gemeinde zu decken.
--	--

### **Übertretung des Feuerwerksverbot**

Übertretungen des Feuerwerkverbots werden gemäss der kommunalen Ordnungsbus-  
senverordnung wie folgt gebüsst:

Ziffer 20.c.5	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 9 PolG)	Fr. 200.00
------------------	--	------------

### **Antrag Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand beantragt, der Teilrevision des Polizeigesetzes Art. 9 zuzu-  
stimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 zu verabschieden.

### **Traktandum 3**

#### **Bauabrechnung Fernwärmeheizung Schulhaus Obergasse**

#### **Zusatzkredit CHF 46'039.65**

---

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 wurde für die Fernwärmeheizung Schulhaus Obergasse ein Kredit von CHF 162'500.00 gesprochen.

Mittlerweile sind die Arbeiten abgeschlossen und der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 56 des Finanzgesetzes der Gemeinde Zizers folgende Bauabrechnung zur Kenntnisnahme:

Genehmigter Bruttokredit:	CHF 162'500.00
Bruttoausgaben:	CHF 208'539.65
Förderbeitrag «Green Deal»	- CHF 100'000.00
Nettoausgaben Gemeinde	CHF 108'539.65
Benötigter Zusatzkredit (Bruttoprinzip):	CHF 46'039.65

Kompetenz für Zusatzkredite gemäss Art. 16 FinG Gemeinde Zizers CHF 25'000.00

Zuständig für die Bewilligung des benötigten Zusatzkredites ist damit die Gemeindeversammlung. Zusatzkredite sind rechtzeitig, d.h. vor Tätigung der Ausgabe, einzuholen, was im vorliegenden Fall nicht mehr möglich ist.

Der Kanton Graubünden leistete an dieses Projekt einen Beitrag von CHF 100'000.00 aus dem Förderprogramm «Green Deal».

Benötigter Zusatzkredit	CHF 46'039.65
-------------------------	---------------

#### **Begründung Zusatzkredit**

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 wurde dem Antrag zugestimmt, die Ausschreibung zu wiederholen, einen Fachplaner beizuziehen sowie Komponenten zu verwenden, die künftig wiederverwendet werden können.

Dieser Auftrag wurde entsprechend umgesetzt. Durch die zusätzlichen Abklärungen und den Beizug eines Fachplaners sind Mehrkosten entstanden. Diese müssen nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, dem Zusatzkredit von CHF 46'039.65 inkl. 8.1 % MWST zu genehmigen.

## **Traktandum 4**

### **Bauabrechnung, Sanierung Vialstrasse inkl. Werkleitungen**

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 wurde für die Sanierung der Vialstrasse inkl. Werkleitungen ein Kredit von CHF 1'702'000.00 gesprochen.

Mittlerweile sind die Arbeiten grösstenteils abgeschlossen und der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 56 des Finanzgesetzes der Gemeinde Zizers folgende Bauabrechnung zur Kenntnisnahme:

<b>Bruttokredit</b>		<b>CHF</b>	<b>1'702'000.00</b>
Sanierung Strassenkörper IST	CHF	921'383.60	
Rückstellung für Deckbelag	CHF	17'000.00	
<b>Sanierung Strassenkörper</b>	<b>CHF</b>	<b>938'383.60</b>	
Sanierung Wasserleitung	CHF	246'757.25	
./.. Beitrag GVG	CHF	-22'474.00	
<b>Sanierung Wasserleitung</b>	<b>CHF</b>	<b>224'283.25</b>	
<b>Sanierung Abwasserleitung</b>	<b>CHF</b>	<b>174'677.95</b>	
<b>Sanierung Kabelkommunikation Zizers</b>	<b>CHF</b>	<b>38'025.30</b>	
<b>Total Sanierung Vialstrasse inkl. Werkleitungen</b>	<b>CHF</b>	<b>1'375'370.10</b>	
<b>Nicht beanspruchter Bruttokredit</b>	<b>CHF</b>	<b>326'629.90</b>	

**Traktandum 5**  
**Mitteilungen**  
**Information Arealplan Zentrum**

---





7205 Zizers, im März 2026

Der Gemeindevorstand